

WER DARF PRÜFEN?

Personenkreis

- Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- **entpflichtete** Professoren und Professorinnen
- Professoren und Professorinnen **im Ruhestand**

- Lehrbeauftragte
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- beruflich erfahrene Personen

- hauptberufliche Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Staatsexamen Lehramt

Definition - Rechtsgrundlage

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind:

- Professoren und Professorinnen
- Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
- Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- Privatdozenten und Privatdozentinnen
- außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Art. 2 Abs. 3 S. 1 BayHSchG Art. 62 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG

Voraussetzung:

mindestens einjährige selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Uni
§ 3 Abs. 1 Satz 1 HSchPrüferV

Voraussetzung:

- abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Uni
- oder
- vierjähriger Studiengang an einer gleichstehenden Hochschule
- **und**
- vierjährige Berufserfahrung
§ 3 Abs. 1 Satz 1 HSchPrüferV

Voraussetzung:

mindestens einjährige selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Uni
und
als Habilitand angenommen
oder
bei Prüfermangel;
hauptberuflich = mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG
§ 3 Abs. 2 Satz 1 HSchPrüferV

Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen, sowie die Zulassungsarbeiten) nimmt ausschließlich die Außenstelle des Prüfungsamtes vor. Bitte wenden Sie sich an Frau Poxrucker.